

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang

Ausgabetag: 12.07.2017

Nr. 22

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|-----------|
| - Bekanntmachung – Hinweis auf die Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Friedhof in Budberg | 185 – 186 |
| - Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern | 187 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

Hinweis auf die Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Friedhof in Budberg

Wird eine pflegegebundene Grabstätte nicht ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte nach § 37 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) von der Friedhofsverwaltung schriftlich oder durch einen Hinweis an der Grabstätte aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Folgende Grabstätte auf dem Friedhof in Budberg wird nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt und der Nutzungsberechtigte bzw. Verantwortliche ist der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und konnte nicht ermittelt werden:

Friedhof Budberg
Feld K, Grabnummer 68 – Name Verstorbener: Johannes Langen

Der Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, die Grabstätte bis zum 18.10.2017 wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Grabstätte bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand sein, wird sie durch die Stadt Rheinberg entfernt. Dies bedeutet, dass die Bepflanzung, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt werden. Diese gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Rheinberg über. Das Verfügungsrecht bzw. Nutzungsrecht an dieser Grabstätte wird damit ebenfalls ohne Entschädigung entzogen. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen wird diese Grabstätte wieder neu belegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

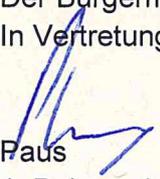
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Rheinberg, den 12.07.2017

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


Paus
1. Beigeordneter

- 187 -

KRAFTLOSERKLÄRUNG von Sparkassenbüchern

Die von der Sparkasse am Niederrhein, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3115541066,3115541033** werden gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunden des am 23.03.2017 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 07.07.2017

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand